



# Tarif-Info

Entgeltordnung am 01. Januar 2012  
in Kraft getreten



Mainz, 03. Jan. 2012

In der Tarifeinigung vom 10. März 2011 haben sich die TdL (Tarifgemeinschaft der Länder) und die Gewerkschaften auf eine Entgeltordnung (EGO) zum TV-L verständigt. Damit sind die Bestrebungen zur Reformierung des Tarifrechts im Wesentlichen abgeschlossen. Zum 01. Januar 2012 ist die EGO in Kraft getreten und löst das bisherige Eingruppierungsrecht nach der Vergütungsordnung und dem Lohngruppenverzeichnis ab. Für einen Teil der Beschäftigten können sich Verbesserungen in ihrer Eingruppierung ergeben; insbesondere für Beschäftigte, die nach dem 01. November 2006 eingestellt wurden.

Nach jahrelangem Bestreben und unzähligen Verhandlungen ist es gelungen, das „alte“ Eingruppierungsrecht zu reformieren. Es knüpft weitgehend an die bisherigen Regelungen an, allerdings wurden die Merkmale redaktionell überarbeitet, überholte Tatbestandsmerkmale gestrichen und neue aufgenommen. Die EGO regelt zukünftig die Eingruppierung der Tarifbeschäftigten. Die seit Einführung des TV-L am 1. November 2006 bestehenden Übergangsregelungen zur Eingruppierung bzw. zur Einreihung entfallen und ab dem 01. Januar 2012 gilt die neue Entgeltordnung zwingend bei allen Neueinstellungen und bei der Übertragung anderer Tätigkeiten.

## Einzelheiten zur EGO in Kürze

Die durch den TVÜ-L weggefallenen Bewährungsaufstiege nach bis zu sechs Jahren in den Entgeltgruppen 2 bis 8 im Bereich der Anlage 1a zum BAT (ehem. Angestellte) werden ohne vorherige Wartezeit der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Hiervon profitieren insbesondere Beschäftigte in der allgemeinen Verwaltung, im Sozial- und Erziehungsdienst, in technischen Berufen und Meisterinnen/Meister.

Beispiele: Verg.-Gr. VIII mit Aufstieg nach zwei Jahren in VII  
⇒ ab 01. Januar 2012 EG 4 statt bisher EG 3

Verg.-Gr. VII mit Aufstieg nach sechs Jahren in VIb  
⇒ ab 01. Januar 2012 EG 6 statt bisher EG 5

Verg.-Gr. Vc mit Aufstieg nach drei Jahren in die Vb  
⇒ ab 01. Januar 2012 EG 9 statt bisher EG 8  
(„kleine EG 9“ mit verlängerten Laufzeiten)

## Wichtig

Die bisherigen Eingruppierungen bleiben bestehen und werden nicht einer generellen Überprüfung unterzogen. **Aber:** Beschäftigte, für die sich nach dem neuen Tarifrecht eine Verbesserung ergibt, obwohl sich ihre Tätigkeit nicht ändert, können bis zum **31. Dezember 2012** einen schriftlichen **Antrag** auf Eingruppierung nach neuem Recht stellen. Die Höhergruppierung erfolgt dann rückwirkend zum 01. Januar 2012. Betroffen sind hauptsächlich Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 bis 8, die nach dem 01. November 2006 neu eingestellt wurden, Beschäftigte, denen nach diesem Zeitpunkt eine andere Tätigkeit, verbunden mit einer neuen Eingruppierung, übertragen wurde und Beschäftigte, die nach altem Recht noch einen Bewährungsaufstieg nach **sechs** Jahren gehabt hätten. Die Personalstellen der Behörden und Einrichtungen können Auskunft erteilen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die durch den TVÜ-L weggefallenen Vergütungsgruppenzulagen nach bis zu **sechs Jahren** werden ebenfalls bei Anwendung der neuen EGO ohne Wartezeit sofort mit Übertragung der Tätigkeit gezahlt und zwar in „abgezinsten Form“, d.h. sie werden gegenüber der bisherigen Regelung leicht abgesenkt. Soweit Beschäftigte bei Inkrafttreten der EGO bereits eine Vergütungsgruppenzulage erhalten, wird diese in der bisherigen Höhe fortgesetzt. Zulagen wie Meister-, Techniker-, Programmierer- und Vorarbeiterzulagen werden weiterhin gezahlt. Auch Erschwerniszulagen bleiben erhalten.

Bei den Ingenieurinnen/Ingenieuren werden die Tätigkeitsmerkmale mit einer inhaltlichen Heraushebung zu mindestens einem Drittel und anschl. Aufstieg direkt der höheren Entgeltgruppe zugeordnet.

Beispiel: Verg.-Gr. IVb mit 6-jährigem Aufstieg nach IVa  
⇒ ab 01. Januar 2012 EG 11 statt bisher EG 10

Die Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte in der Datenverarbeitung werden zurzeit noch grundlegend überarbeitet. Die Auswirkungen neuer Berufe und berufsbildungsrechtlicher Entwicklungen werden ebenfalls noch diskutiert.

### **Verlängerung der Übergangsregelungen des TVÜ-L**

Die Übergangsregelungen von Bewährungsaufstiegen und Vergütungsgruppenzulagen für Beschäftigte, die **vor** dem 01. November 2006 (Einführung des TV-L) beschäftigt waren und nach **altem** Recht noch einen Bewährungsaufstieg oder eine Vergütungsgruppenzulage hätten erreichen können, sind bis zum **31. Oktober 2012** verlängert worden (§§ 8 und 9 TVÜ-L). Betroffene können jetzt noch bis zu diesem Datum ihren Bewährungsaufstieg/ihre Zulage nach „altem Recht“ erreichen. Voraussetzung ist, dass die Bewährungszeit bis zum 31. Oktober 2012 erfüllt ist und ein schriftlicher **Antrag** gestellt wird. Auch in diesen Fällen können die Personalstellen Auskünfte erteilen.

### **Beratung nutzen**

Nicht in allen Fällen lohnt sich eine Höhergruppierung finanziell. Anstehende Stufenaufstiege oder evtl. Strukturausgleichszahlungen sind bei der Berechnung eines möglichen Höhergruppierungsgewinns zu beachten. Es ist immer der Einzelfall zu betrachten. Aufgrund des langen Zeitraums bis 31. Dezember 2012 ist keine Eile geboten, so dass eine gründliche Prüfung und Abwägung auf jeden Fall erfolgen sollte.

### **Informationsveranstaltungen**

Die Tarifexperten der GdP beabsichtigen Anfang 2012 in den Behörden und Einrichtungen Informationsveranstaltungen anzubieten. Hier kannst du dich als GdP-Mitglied persönlich beraten lassen. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Auskünfte erteilen dir auch die Tarifvertreterinnen und -vertreter vor Ort.

